



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Stand: 12.11.2024

I N F O R M A T I O N E N

Fachlehrerin und Fachlehrer (m/w/d)¹ an Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz

1. Das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers

An den Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz können Fachlehrerinnen und Fachlehrer theoretischen Unterricht in der Fachrichtung erteilen, die sie einem Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen haben.

Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer werden auf der Grundlage ihrer Ausbildung mit Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein und ihres Fachbereichs so vertraut gemacht, dass sie zu selbstständigem Unterricht fähig sind.

2. Wer kann Fachlehrerin oder Fachlehrer werden?

Zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Berufsbildenden Schulen kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG) erfolgreich abgeschlossen hat
und

2. eine mindestens einjährige auf das Ausbildungsfach bezogene fachpraktische Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes ausgeübt hat.

3. Wie kann man Fachlehrerin oder Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen werden?

Die pädagogische Ausbildung zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen dauert vierundzwanzig Monate. Sie wird vom Ministerium für Bildung - Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen - geleitet.

Während der pädagogischen Ausbildung wird die Bewerberin/der Bewerber in den Beruf der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers eingeführt und mit den Zielen und dem Bildungsauftrag der Berufsbildenden Schulen sowie insbesondere mit der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer, in denen später unterrichtet werden soll, vertraut gemacht.

Die Bewerberin/der Bewerber wird theoretisch und praktisch ausgebildet.

Die theoretische Ausbildung erfolgt an einem staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen. Die Standorte für die Studienseminare sind Speyer (mit Teildienststelle Kaiserslautern), Mainz, Neuwied oder Trier. Die Lage der Ausbildungsschule bestimmt hierbei den Seminarort.

Die praktische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsschule durch Hospitationen, Ausbildungsunterricht, aber auch durch eigenverantwortlichen Unterricht.

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab (Pädagogische Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Berufsbildenden Schulen). Sie besteht aus einem praktischen (2 Lehrproben) und mündlichen Teil.

4. Beschäftigungsmöglichkeiten der Fachlehrerin und des Fachlehrers

Fachlehrerinnen und Fachlehrer für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen vermitteln entsprechend der Fachrichtung ihres Hochschulstudiums fachpraktische sowie fachtheoretische Kenntnisse und Fertigkeiten.

Informationen über das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers erteilen die Berufsbildenden Schulen und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, Koblenz oder Neustadt.

5. Bewerbung und pädagogische Ausbildung

Bei entsprechendem Bedarf werden Ausbildungsstellen im Internet ausgeschrieben. Die Einstellungen in die pädagogische Ausbildung erfolgen zum 1. Mai oder zum 1. November eines Jahres. Die Ausbildungsplätze werden nach Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin vergeben.

Eine Bewerbung zur Einstellung in die pädagogische Ausbildung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an Berufsbildenden Schulen ist bei den jeweiligen Schulaufsichtsbehörden der Aufsichtsbezirke in Trier, Koblenz oder Neustadt einzureichen, in deren Aufsichtsbereich die Stellen ausgeschrieben sind.

Die Bewerbung muss per E-Mail erfolgen. Die Schulbehörde prüft die Voraussetzungen für die Einstellung in die pädagogische Ausbildung, entscheidet über die Zulassung und weist die Ausbildungsschule und den entsprechenden Seminarplatz zu.

Der Bewerbung sind die üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Foto und Nachweise über die Qualifikation, ggf. Nachweis einer Behinderung) beizufügen (vgl. **Anlage 1, Seite 6**).

6. Besoldung

Während der Ausbildung erhalten die Fachlehrerinnen und Fachlehrer ein Gehalt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe 10. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung werden die Lehrkräfte als Beamte in das dritte Einstiegsamt (in der Laufbahn des gehobenen Dienstes) der Besoldungsgruppe A 11 nach Landesbesoldungsordnung eingestuft. Hat der Bewerber/die Bewerberin nach Abschluss der Ausbildung das 45. Lebensjahr überschritten, kann eine Einstellung als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis (Entgeltgruppe 10) erfolgen. Die Höchstaltersgrenze erhöht sich für Schwerbehinderte Menschen um drei Jahre.

Bei siebenjähriger Lehrtätigkeit nach der Ausbildung oder dreijähriger Dienstzeit nach Ablauf der Probezeit und entsprechender Bewährung als Fachlehrerin oder Fachlehrer ist eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 möglich.

7. Aufstiegsmöglichkeiten

Ausgebildete Fachlehrerinnen und Fachlehrer können die Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (viertes Einstiegsamt – Laufbahn des höheren Dienstes) gemäß der Schullaufbahnverordnung (§ 24 Abs. 1) ohne Ableistung des entsprechenden Vorbereitungsdienstes (§ 6) auch erwerben, wenn sie

1. die Befähigung für das Lehramt der Fachlehrerin und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen erworben haben,
2. danach mindestens drei Jahre im Schuldienst tätig gewesen sind und
3. eine Wechselprüfung (§ 19) für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen bestanden oder ein für dieses Lehramt geeignetes Studium (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) erfolgreich abgeschlossen haben.

Die entsprechende Bewerbung orientiert sich in diesen Fällen an dem Verfahren zur Einstellung in den höheren Schuldienst an Berufsbildenden Schulen und kann der Internetseite der ADD entnommen werden.

8. Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung der pädagogischen Prüfung für das Lehramt der Lehrerin bzw. des Lehrers für Fachpraxis richtet sich nach der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16.09.2013 (GVBl. S. 372; Berichtigung GVBl. 2014 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Durchführung des Einstellungsverfahrens richtet sich nach § 18 des Landesbeamtengesetzes (LBG) i.V.m. § 14 der Schullaufbahnverordnung (SchulLbVO) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die pädagogische Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 21.10.2013 (Amtsblatt S. 328) in der jeweils gültigen Fassung.

9. Auskunft

Weitere Auskünfte können Sie unter nachfolgenden Telefonnummern erhalten:

Trier Tel.: 0651 / 9494 368 Frau Hencke
 FAX: 0651 / 9494 711 368
 mailto: Edith.Hencke@add.rlp.de

Koblenz Tel.: 0261 / 2054613 495 Frau Haas
 mailto: Alexandra.Haas@add.rlp.de

Neustadt Tel.: 06321 / 99 2307 Herr Netzer
 FAX: 06321 / 99 3 2307
 mailto: Marlon.Netzer@addnw.rlp.de

Anlage 1: Übersicht der einzureichenden Bewerbungsunterlagen

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig sind.

Die Bewerbung muss **per E-Mail** an die in der Ausschreibung benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Folgende Unterlagen sind der Bewerbung als Anlage beizufügen:

1. Lebenslauf als PDF,
2. ausgefüllte und **unterschiedene** Erklärung über Beschäftigungszeiten/Jahrespraktika zur Stufenfestsetzung nach § 16 TV-L, zu finden unter den Bewerberinformationen im Internet: [Fachlehrer und Lehrer für Fachpraxis . Aufsichts- und Dienstleistungs-direktion \(rlp.de\)](http://www.fachlehrerundlehrer.fur.fachpraxis.aufsichts-und.dienstleistungs-direktion.rlp.de).

Hinweis:

Die ausgefüllte Erklärung ist sowohl unterschrieben als PDF als auch digital (.xlsx-Format) zu übermitteln. Wir bitten darauf zu achten, dass bei der lückenlosen, chronologischen Auflistung auch die möglichen Elternzeiten angegeben werden.

3. Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis der Hochschule (oder Diplom FH) als PDF,
4. weitere Unterlagen zusammengefasst als PDF:
 - ggf. Nachweis über Wehr-, Zivildienst, Entwicklungshelfertätigkeit, freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
 - ggf. Nachweis über eine Behinderung,
 - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife,
 - Nachweise (Arbeitszeugnisse) über einschlägige Tätigkeiten im Umfang von einem Jahr; die Tätigkeiten müssen außerhalb des Schuldienstes abgeleistet worden sein,
 - ggf. Zeugnisse oder Nachweise über weitere abgelegte berufsbezogene Prüfungen (z.B. Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf; jedoch keine Zwischenzeugnisse von Hochschulen).

Sofern eine Einstellung in die pädagogische Ausbildung erfolgen kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zur gegebenen Zeit zur Abgabe einer **ärztlichen Bescheinigung** oder eines **amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses** und eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** aufgefordert.